



**ESCHEN
NENDELN**

REGLEMENT

für Förderungen, Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde

Amtliche Kundmachung

5. März 2021 bis 19. März 2021

Inkrafttreten

5. März 2021

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 5. Dezember 2012 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement beinhaltet die Förderbeiträge sowie die Rückerstattungen und Subventionen der Gemeinde Eschen und fasst diese zusammen.

Art. 2

Grundsatz

1) Mit gezielten Förderungen und Subventionen setzt die Gemeinde Eschen in verschiedenen Bereichen zielgerichtet Lenkungsmaßnahmen fest und unterstützt so die diesbezüglichen Bemühungen und Anstrengungen der Einwohner.

2) Die Ansätze werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt bzw. bestätigt.

II. Bauwesen

Art. 3¹

Dachbegrünungen

Aufgehoben

Art. 4

Energieeffizienz und erneuerbare Energien

1) Die Gemeindeförderung je Fördermassnahme entspricht 100% des Landesbeitrages, jedoch nur bis zum nachfolgend angegebenen Maximalbeitrag der Gemeinde. Die maximalen Förderbeiträge von Land und Gemeinde betragen somit:

		Maximaler Landesbeitrag in CHF	Maximaler Gemeindebeitrag für Altbauten in CHF	Maximaler Gemeindebeitrag für Neubauten in CHF	
a)	Wärmedämmung	200'000	30'000	0 ²	
b1)	Minergie	0	0	0 ²	
b2)	Minergie-P/Minergie-A	<= 500 m ² EBF	15'000	5'000	2'500 ²
		> 500 m ² EBF	60'000	10'000	2'500 ²
c)	Haustechnikanlagen	20'000	10'000	5'000 ²	
d)	KWK-Anlagen	100'000	10'000	10'000 ²	
e)	Thermische Sonnenkollektoren	10'000	10'000	10'000 ²	
e1)	Wärmepumpenboiler	750	750	750 ³	
f)	Fotovoltaikanlagen	100'000	10'000	10'000 ²	
g)	Demonstrationsanlagen	400'000	30'000	30'000 ²	
h)	Andere Anlagen	400'000	30'000	30'000 ²	

2) Die Förderung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches des Bauherrn an das Amt für Volkswirtschaft.⁴

3) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlegung des Abnahmeprotokolls der Energiefachstelle des Landes.

4) Als Stichdatum gilt das Datum der Zusicherung für die Förderung durch das Land Liechtenstein.⁵

5) Die Förderbeiträge werden je Objekt für jede Massnahme nur einmal ausgerichtet, auch wenn der Maximalbetrag nicht ausgeschöpft wurde.⁶

6) Pro Jahr werden für die Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch die Gemeinde Eschen-Nendeln ein Maximalbetrag ausbezahlt, deren Höhe durch den Gemeinderat jährlich budgetiert wird. Bei Gesuchen, die nach der Ausschöpfung des Maximalbetrages eingehen, erfolgt die Auszahlung im kommenden Kalenderjahr.⁷

III. Verkehr

Art.5

Rückerstattung Busabonnement

1) Der Gemeinderat setzt für die Förderung des öffentlichen Verkehrs folgende Fixbeträge fest:

	Abokosten	Unterstützung
a) aufgehoben ^{8/9}		
b) aufgehoben ^{8/9}		
c) aufgehoben ⁹		
d) Jahresabo Vollpreis	CHF 370.00	CHF 80.00 ^{10/11}
e) Jahresabo Ermässigt	CHF 280.00	CHF 60.00 ¹⁰
f) Jahresabo Familie / unpersönlich	CHF 740.00	CHF 160.00 ¹⁰
g) 2-Zonen-Abo Vollpreis	CHF 280.00	CHF 60.00 ^{10/12}
h) 2-Zonen-Abo Ermässigt	CHF 210.00	CHF 45.00 ^{10/13}
i) aufgehoben ^{10/14}		
j) aufgehoben ^{10/14}		
k) Gemeindeabonnement Vollpreis	CHF 180.00	CHF 40.00 ¹⁵
l) Gemeindeabonnement Ermässigt	CHF 120.00	CHF 25.00 ¹⁵
m) Landesabonnement Vollpreis	CHF 340.00	CHF 70.00 ¹⁵
n) Landesabonnement Ermässigt	CHF 260.00	CHF 55.00 ¹⁵
o) Schülerabo (unbeschränkt)	CHF 80.00	CHF 20.00 ¹⁵
p) Jahresabo Fahrrad / Hund	CHF 80.00	CHF 20.00 ¹⁶
q) Generalabonnement Schweiz (Jahresabo, alle Aboarten)		CHF 80.00 ¹⁶
r) OSTWIND Jahresabo (alle Aboarten)		CHF 80.00 ¹⁶

2) Die Rückerstattung erfolgt bei Vorlage des Abonnements beim Empfangssekretariat der Gemeindeverwaltung. ¹⁷

IV. Schlussbestimmung

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung in Kraft und ersetzt das Rückerstattungs- und Subventionsreglement der Gemeinde Eschen vom 19. Oktober 2016.

Eschen, 16. Dezember 2021

Gemeindevorsteherung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Ergänzendes Beiblatt zum Rückerstattungs- und Subventionsreglement der Gemeinde Eschen-Nendeln¹⁸

Gemäss Verordnung vom 22. August 2017 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsverordnung; PVV), LGBI. Nr. 2017.220, ist die Gemeinde zur Mitwirkung im Bereich der Prämienverbilligung verpflichtet.

Verfahren zur Durchführung der Prämienverbilligung

Art. 5

Einreichung des Antrags

1) Die Versicherten reichen den Antrag auf Prämienverbilligung auf dem amtlichen Formular beim Amt für Soziale Dienste ein. Bei einer Steuerpflicht im Ausland ist der Antrag zusammen mit einer Bescheinigung über die ausländische Steuerveranlagung sowie einem Nachweis der Vermögensverhältnisse einzureichen.

2) Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird, einzureichen. Bei einer späteren Einreichung des Antrags besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung der Beiträge innert der in Art. 8 festgelegten Frist.

3) Wird ein Antrag nach Ablauf des Jahres, für welches die Prämienverbilligung beansprucht wird, eingereicht, hat der Antragsteller zu begründen, weshalb er seinen Antrag verspätet einreicht. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht nur, wenn ein entschuldbarer Grund für die verspätete Einreichung vorliegt.

Art. 6

Mitwirkung der Gemeinden

- 1) Die Gemeinden übermitteln dem Amt für Soziale Dienste auf Anfrage für jeden Antragsteller eine Erwerbsbescheinigung, sobald sie über die rechtskräftige Steuerveranlagung des Vorjahres verfügen.
- 2) Die Gemeinden können für weitere Aufgaben beigezogen werden, namentlich zur Information der Versicherten.

Änderungen

- ¹ Art 3 aufgehoben durch GR-Beschluss vom 9. Dezember 2009
- ² Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis h abgeändert durch GR Beschluss vom 10. Dezember 2014
- ³ Art. 4 Abs. 1 Bst. e1) hinzugefügt durch GR Beschluss vom 27. Mai 2015
- ⁴ Art. 4 Abs. 2 abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Oktober 2016
- ⁵ Art. 4 Abs. 4 abgeändert durch GR Beschluss vom 10. Dezember 2014
- ⁶ Art. 4 Abs. 5 hinzugefügt durch GR Beschluss vom 10. Dezember 2014
- ⁷ Art. 4 Abs. 6 hinzugefügt durch GR Beschluss vom 10. Dezember 2014
- ⁸ Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b geändert mit GR-Beschluss vom 7. Dezember 2011
- ⁹ Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und c aufgehoben mit GR-Beschluss vom 14. Januar 2015
- ¹⁰ Art. 5 Abs. 1 Bst. d, e, f, g, h, i und j hinzugefügt mit GR-Beschluss vom 14. Januar 2015
- ¹¹ Art. 5 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Oktober 2016
- ¹² Art. 5 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Oktober 2016
- ¹³ Art. 5 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch GR Beschluss vom 19. Oktober 2016
- ¹⁴ Art. 5 Abs. 1 Bst. i und j aufgehoben mit GR-Beschluss vom 14. Januar 2015
- ¹⁵ Art. 5 Abs. 1 Bst. k, l, m, n und o hinzugefügt mit GR-Beschluss vom 19. Oktober 2016
- ¹⁶ Art. 5 Abs. 1 Bst. p, q und r hinzugefügt mit GR-Beschluss vom 16. Dezember 2020
- ¹⁷ Art. 5 Abs. 2 abgeändert mit GR-Beschluss vom 16. Dezember 2020
- ¹⁸ Ergänzendes Beiblatt zum Rückerstattungs- und Subventionsreglement abgeändert mit GR-Beschluss vom 16. Dezember 2020

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

